

**Freundeskreis der  
Fakultät für Physik und Erdsystemwissenschaften der Universität Leipzig  
Geschäftsordnung**

Stand vom 25.10.2023

## **1. Mitglieder**

Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss.

Der Austritt aus dem Freundeskreis kann zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **2. Organe des Freundeskreises**

Die Organe des Freundeskreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### *2.1 Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, seinem Stellvertreter und einem Geschäftsführer und einem Vorstandsmitglied für Organisation und Planung. Diese vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand gehört kraft Amtes der Dekan der Fakultät für Physik und Geowissenschaften als weiteres Mitglied an.

Diese vier gewählten (und zur Klarstellung *nur* diese vier) Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann ein Mitglied des Freundeskreises einstimmig zum Ehrenvorsitzenden des Freundeskreises ernennen. Die Ernennung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Akklamation wirksam. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand eine beratende, jedoch keine beschließende Stimme. Eine Abberufung vom Ehrenvorsitz ist nur durch Beschluss einer nachfolgenden Mitgliederversammlung möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Mitgliedern wählen.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters.

Zur Erfüllung der Aufgaben können weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden.

## *2.2 Die Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Sprecher unter Angabe der Tagesordnung mit dreiwöchiger Frist einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Sprecher jederzeit unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- *die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes*
- *die Prüfung des Rechnungsabschluss durch zwei Mitglieder, die in einer der vorhergehenden Versammlungen gewählt wurden*
- *die Entlastung des Vorstandes (nach vorheriger Prüfung des Rechnungsabschlusses)*
- *die Wahl eines neuen Vorstands*
- *Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung*
- *Auflösung des Freundeskreises*

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst

Die Auflösung des Freundeskreises kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

## **3. Rechtsfähigkeit**

Der Freundeskreis ist nicht rechtsfähig.

Er kann weder im eigenen Namen noch für seine Mitglieder weder mit sich selbst noch mit Anderen Rechtsgeschäfte tätigen.

## **4. Finanzierung**

Die Finanzierung der Aufgaben des Freundeskreises erfolgt durch Spenden über die Universitätsgesellschaft - Freunde und Förderer der Universität Leipzig e.V. und durch Mitgliedsbeiträge. Eine Empfehlung über die Mindesthöhe der Beiträge der Mitglieder trifft die Mitgliederversammlung.

## **5. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung beruht auf der Geschäftsordnung, die auf der Gründungsversammlung des Freundeskreises am 11.09.2000 beschlossen und am 12.09.2000 in Kraft trat. Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.10.2023 beschlossen und tritt am 26.10.2023 in Kraft.